

30.01.26

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates: nderung der Straenverkehrsordnung (StVO) zum Schutz von Einsatzkrften

Der Bundesrat hat in seiner 1061. Sitzung am 30. Januar 2026 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates: Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Schutz von Einsatzkräften

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Vorlage zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vorzulegen, die den Schutz von Einsatzkräften bei Einsätzen im öffentlichen Verkehrsraum zum Gegenstand hat.

Konkret sind hierbei folgende Punkte zu vorzusehen:

- Verpflichtende Schrittgeschwindigkeit sowie Einhaltung eines ausreichenden Seitenabstandes beim Passieren von Einsatzstellen innerorts,
- verpflichtender Spurwechsel – wenn möglich – und eine deutliche Geschwindigkeitsreduzierung außerorts sowie
- ein entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestand bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß gegen die normierten Verhaltensweisen.

Begründung:

Einsatzkräfte sehen sich neben psychischen Belastungen regelmäßig vielfältigen Gefahren im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ausgesetzt. Hierbei handelt es sich überwiegend um direkte Gefährdungen durch den fließenden Verkehr. Selbst bei ordnungsgemäßer Absicherung der Einsatzstelle kann es zu gefährlichen Situationen kommen, insbesondere durch Unaufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die beispielsweise das Einsatzgeschehen nicht richtig wahrnehmen, durch Nichtbeachten von Vorfahrtsregelungen an Absperrungen oder Umleitungen oder durch fehlende Distanz zu Einsatzkräften bei Unterschätzung des notwendigen Sicherheitsabstandes.

Eine weitere Gefahr für Einsatzkräfte ist das hohe Tempo von Fahrzeugen, die sich der Einsatzstelle nähern. Trotz absichernder Maßnahmen wird in vielen Fällen, besonders auf Schnellstraßen oder Autobahnen, die Geschwindigkeit nicht reduziert, wodurch es beispielsweise zu gefährlichen Ausweichmanövern

kommt. Darüber hinaus können bei besonderen Einsatzlagen zusätzlich spezifische Gefahren auftreten, beispielsweise durch Gefahrstoffe oder an Unfallstellen mit unsicheren Bedingungen wie stark beschädigten oder schwer zu sichernden Fahrzeugen.

Die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zwar nach § 1 StVO im Rahmen des Gebotes zur allgemeinen Rücksichtnahme bereits jetzt verpflichtet, sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Vorschrift des § 1 StVO ist aber eine Generalklausel, die bewusst offen formuliert ist und damit eine Art „Auffangnorm“ bildet. Ob bestimmte Verhaltensweisen, etwa das deutliche Abbremsen oder das Einhalten eines besonderen Abstands an Einsatzstellen, davon erfasst sind, ist im Einzelfall auslegungsbedürftig und nicht ausdrücklich geregelt. Der allgemeine Grundsatz des § 1 StVO, der Rücksichtnahme und Gefahrenvermeidung verlangt, erweist sich insoweit als nicht ausreichend. Mangels einer eindeutigen Rechtsnorm fehlt es den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern vielfach am erforderlichen Unrechtsbewusstsein.

Demgegenüber ist z. B. in § 20 StVO das Verhalten an Haltestellen und im Umfeld von Schulbussen sowie in § 38 StVO das Verhalten gegenüber heranahenden Einsatzfahrzeugen mit blauem Blinklicht ausdrücklich geregelt.

Eine gezielte Ergänzung der StVO stellt daher einen wesentlichen Schritt dar, um die Sicherheit und Arbeitsbedingungen der Einsatzkräfte nachhaltig zu verbessern und die gesellschaftliche Wahrnehmung ihrer Tätigkeit zu stärken.